

am Beispiel Rieti zeigt B. die ungebrochene Kraft lokaler Tradition, mit der sogar die Natur im Bunde war. Die von wenigen Familien gestellten Domherren des Kathedrankapitels von Rieti lebten ungewöhnlich lang (daher der Titel des Aufsatzes); daß ein Kanoniker vierzig Jahre und mehr seine Pfründe innehatte, scheint keine Seltenheit gewesen zu sein: sechs Kanoniker des Jahres 1233 waren es noch 1253, und fünf von 1253 bekleiden die Würde noch 1280. Langlebigkeit im Amt beschränkte sich nicht auf Kanoniker; ein kirchlicher Notar führte sein Chartular ohne Unterbrechung von 1315 bis 1348, und dessen Vorgänger war mindestens von 1261 bis 1314 tätig. Päpstlicher Zentralismus hat nicht verhindern können, daß ungebrochen „die große Majorität der Kanoniker“ des Domes von Rieti aus den ersten Familien des Ortes kam, die sich mit mächtigen Klans aus Rom und der Campagna verbanden und auch an den päpstlichen Hof ihre Vertreter entsenden konnten. — Charles M c C u r r y, *Utilia Metensia: Local Benefices for the Papal Curia, 1212 — c. 1370* (S. 311—323): Das materielle Aufkommen des Domkapitels von Metz reichte, um achtundfünfzig Kanoniker zu unterhalten. Seit Innozenz III. 1212 zum erstenmal einen Kandidaten für eine Pfründe providierte, nahm die Zahl päpstlicher Provisionen zu. Unter den 330 Kanonikern, die sich während des behandelten Zeitraums nachweisen lassen, waren 70 — also rund ein Fünftel — Kuriale, wobei der große Schub der Kurienbeamten in den Jahrzehnten des französischen Papsttums (1310—1370) einsetzte. Zugleich zeigt M. in dieser quellennah geschriebenen Untersuchung, wie der soziale Stand der kurialen Präbendare sich verschob. Waren es im 13. Jh. Angehörige der oberen Stände, so kamen im 14. Jh. nahezu ausschließlich Söhne bürgerlicher Familien auf die Pfründen. Diese Einkünfte wurden nicht nur und nicht immer an der Kurie verzehrt; manche kurialen Pfründeninhaber, zumal solche lothringischer Herkunft, kehrten nach Metz zurück und trugen dazu bei, eine eventuelle Isolierung der Metzger Kirche aufzuheben.

H. F.

Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von Kurt-Ulrich J ä s c h k e und Reinhard W e n s k u s, Sigmaringen 1977, Jan Thorbecke Verlag, X u. 422 S., 8 Tafeln, DM 142. — Die Festgabe zu Ehren des Marburger Mediävisten, der auch den MGH seit langen Jahren als korrespondierendes Mitglied verbunden ist, enthält folgende Beiträge: Carlrichard B r ü h l, *Purpururkunden* (S. 3—21), gibt eine Übersicht der erhaltenen oder wenigstens bezeugten Exemplare und stellt bezüglich ihrer Rechtskraft fest, daß es sich in Byzanz (wo der Brauch im 7. Jh., wenn nicht früher, aufkam) stets um vollgültige Kanzleiprodukte handelte, während die abendländischen Purpururkunden vom Empfänger in Auftrag gegebene, allenfalls neben einer Kanzleiausfertigung autorisierte Zweitschriften waren. Zu Konrads III. D. 245 (für Wibald von Corvey) kann er eine übersehene zweite Ausfertigung auf Purpurpergament in London (British Library, Egerton Charter 620) nachweisen. — Berent S c h w i n e k ö p e r, „Cum aquis aquarumve decursibus“. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I. (S. 22 bis 56), füllt eine Lücke der diplomatischen Handbücher, indem er die Entwicklung der bekannten Generalklausel über das Zubehör in den fränkisch-deutschen Schenkungsdiplomen des 6. bis 10. Jh. nachzeichnet. Sein Augenmerk gilt vor allem dem Einfluß von Formularsammlungen und Privaturkunden, regionalen Besonderheiten und konkreten Erfordernissen des Einzelfalls, abschließend auch dem sachlichen Gehalt einiger Termini (wie z. B. der im Titel genannten Zusicherung von Wasserrechten). — Hans-Dietrich K a h l, *Symbol- und ideengeschichtliche Grundlagen der Urform kirchlicher Kaiserkrönung* (S. 57—79), deutet das Krönungsritual von Konstantinos Porphyrogennetos, *De caerimoniis* (10. Jh.) vor dem Hintergrund